

Anlage 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383 f), zuletzt geändert durch § 20 StiftungsG LSA vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011 S. 14 f) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405 f) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA Nr. 28/2008 S. 452) sowie § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190 f), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA Nr. 4/2010 S. 69) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom2011 folgende Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2009.

Die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau- Roßlau – Feuerwehrsatzung - wird wie folgt geändert:

1. § 4 (4) und (6) erhalten folgende Änderungen

§ 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung – Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1 vom April 1979 in der Fassung vom Februar 2001) zu benennen.

2. § 5 (2), (3), (4) und (5) und erhalten folgende Neufassung

§ 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugend- und Kinderfeuerwehr gefördert werden.
- (3) In den Ortsteilen Sollnitz, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Rodleben, Brambach, Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz, Waldersee, Roßlau und Süd werden Ortsfeuerwehren vorgehalten. Die Mindestpersonalstärke für die einzelnen Ortsfeuerwehren richtet sich nach den Vorgaben über zu besetzende Funktionsstellen aus den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes. Eine Ortsfeuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn sie die notwendigen Funktionen jederzeit mit Personal aus der Einsatzabteilung qualifiziert besetzen kann.

- (4) Die fahrzeugtechnische Ausstattung der Ortsfeuerwehr richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr können nicht auf die Stärke der Einsatzabteilung angerechnet werden.

3. § 6 (2) erhält folgende Änderung

§ 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger und Beförderungen

- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beschließt die Einsatzabteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung gegenüber dem Ortswehrleiter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, für den Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr verpflichtet. Insbesondere hat er
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied einen Feuerwehr-Dienstausweis. Sowohl über die Aufnahme zur Probe, als auch über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr ist der Stadtbrandmeister umgehend durch den Ortswehrleiter zu informieren.

4. § 8 (1), (4) und (7) erhalten folgende Neufassung

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen den Ortswehrleiter, den stellvertretenden Ortswehrleiter und den Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Selbständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstaufschlages regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Januar 2008, Amtsblatt Nr. 02/2008, in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände sowie den Alarmfunkempfänger pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

5. § 9 (3) und (4) erhalten folgende Neufassung.

§ 9 Stadtwehrleiter und Stellvertretende Stadtwehrleiter

- (3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter (zugleich Abschnittsleiter) werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen

Feuerwehr Dessau-Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und Angehörige der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Ortsfeuerwehren mit Einsatzabteilungen bis 35 Kameraden stellen 2 und Einsatzabteilungen über 35 Kameraden 3 Delegierte. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja und Nein Stimmen.

- (4) Der Stadtwehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen fachlich geeignete aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dessau – Roßlau sein. Sie sollten nicht die Funktion eines Ortswehrleiters ausüben. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der geladenen Delegierten anwesend sind. Der Stadtbrandmeister ist für die Einladung zur Delegiertenversammlung zuständig.
6. § 11 (4) und (5) erhält folgende Neufassung

§ 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes aus seiner Ortsfeuerwehr.
- (5) Die Ortsfeuerwehren sollten über Kinderfeuerwehren verfügen. Diese werden durch den Kinderwart der Ortsfeuerwehr betreut. Dieser ist dem Ortswehrleiter unterstellt. Die Kinder müssen mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Kinderwart muss mindestens über die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter verfügen.
7. § 13 (1) erhält folgende Änderung

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter, den stellvertretenden Stadtwehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von ihren Stellvertretern vertreten werden. Der Schriftführer wird von der Berufsfeuerwehr gestellt; er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.
8. § 14 (4) wird gestrichen, (5) wird zu (4), (6) wird zu (5), (7) wird zu (6), (8) wird zu (7), der Absatz 6 erhält folgende Änderung und Absatz 8 folgende Neufassung

§ 14 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen oder nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau bezuschusst jährlich die nach § 12 durchzuführenden Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren bzw. von den Ortsfeuerwehren organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes.
- (6) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Feuerwehr Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 5 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen der

- Berufsfeuerwehr. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.
- (7) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt für alle Angehörigen der Feuerwehr die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehr- und Feuerwehrheimverband.
- (8) Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalts haben Mitglieder der Einsatzabteilung einen Anspruch auf eine leistungsbezogene Beitragszahlung in eine private Zusatzrente für aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren durch die Stadt Dessau-Roßlau. Nähere Einzelheiten zu den Bedingungen und Voraussetzungen regelt der Rahmenvertrag.
9. § 17 (2) wird wie folgt geändert.

§ 17 Personalkosten

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet.
10. § 18 (2) wird wie folgt geändert.

§ 18 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet. Bei den im Kostentarif angegebenen Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Veränderungen der Satzung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die veränderten Regelungen außer Kraft.

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Siegel